

pkath



pensionskasse
der diözese
st.gallen

Reglement über die Anlagen

Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf dem Dekret vom 18.06.2013 das folgende Anlagereglement:

Art. 1 Grundsatz und Ziele

- | | | |
|-----------------|---|--|
| Grundsatz | 1 | Die Anlagen erfolgen im Rahmen der Grundsätze von Art. 49a - 52 BVV 2. |
| Sicherheit | 2 | Die Sicherheit steht im Vordergrund. Die Stiftung wählt ihre Vermögenanlagen sorgfältig aus und beachtet dabei auch ihren Zweck und ihre Grösse. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. |
| Diversifikation | 3 | Die Stiftung verteilt ihre Mittel auf die verschiedenen Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige. Die Begrenzung der einzelnen Anlagen richtet sich nach Art. 54 ff BVV 2. |
| Zielrendite | 4 | Die Stiftung strebt einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag an. Der Ertrag soll so gross sein, dass die Verpflichtungen, welche nicht durch Beiträge finanziert werden, gedeckt sind und die notwendigen Rückstellungen und Reserven in angemessener Zeit geäuft werden können. |
| Liquidität | 5 | Die Stiftung achtet darauf, dass sie die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei deren Fälligkeit erbringen kann. Sie sorgt für eine entsprechende Aufteilung ihres Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen. |

Art. 2 Verantwortlichkeit

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| Verantwortung des Stiftungsrats | 1 | Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Soweit er Aufgaben im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen an Ausschüsse oder Dritte überträgt, haftet er für gebührende Sorgfalt bei deren Auswahl, Instruktion und Überwachung. |
|---------------------------------|---|---|

Art. 3 Organisation und Kompetenzen

- | | | |
|---------------------|---|---|
| Vermögensverwaltung | 1 | Der Stiftungsrat kann zum Zweck der optimalen Verwaltung des Vermögens einen Ausschuss bilden. Diesem Ausschuss können Personen, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrats sind, als Sachverständige angehören. Der Stiftungsrat ist aber stets mit einer Mehrheit im Ausschuss vertreten. Die Geschäftsführung gehört dem Anlageausschuss mit beratender Stimme an. Besteht kein Anlageausschuss, so übernimmt der Stiftungsrat selbst diese Funktion. |
|---------------------|---|---|

Festlegung Anlagestrategie	2	Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie und die taktischen Bandbreiten für den Anlageausschuss verbindlich im Anhang dieses Anlage-reglements fest. Dabei stehen die Interessen der Destinatäre im Vor-dergrund. Er ist berechtigt, die notwendigen Anpassungen jederzeit oder auf Antrag des Anlageausschusses vorzunehmen. Er ist jederzeit berechtigt, weitere generelle Anweisungen oder weitergehende Vor-schriften inkl. Einschränkungen zu den einzelnen Anlagekategorien zu erlassen.
Liquiditätssteue-rung und Cash-Management	3	Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management inkl. deren Planung und Überwachung. Sie orientiert den Stiftungsrat über die Ergebnisse und Planung min-destens jährlich. Sie regelt ihre Stellvertretung in Absprache mit dem Stiftungsrat.
Umsetzung	4	Der Anlageausschuss setzt die Anlagestrategie um und bewegt sich bei seiner Anlagetätigkeit in den vorgegebenen Bandbreiten und wei-teren Richtlinien des Stiftungsrates. Die Geschäftsführung entscheidet im Rahmen der von Stiftungsrat oder Anlageausschuss bestimmten taktischen Bandbreite und des von der Benchmark vorgegebenen Anlageuniversums selbständig über die Auswahl, den Kauf und Verkauf von Wertschriften.

Art. 4 Vermögensverwaltungsmandate

Vermögensverwal-tung	1	Der Stiftungsrat kann mit der Bewirtschaftung des ganzen oder eines Teils des Vermögens einen oder mehrere professionelle Vermögens-verwalter (Portfoliomanager) beauftragen. Ein Vermögensverwalter bewirtschaftet das ihm zur Verwaltung übertragene Portfolio im Rah-men eines Vermögensverwaltungsmandates selbständig innerhalb der Vorgaben des Stiftungsrates.
Formvorschriften	2	Die Mandate bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der vor-gängigen Genehmigung des Stiftungsrats.
	3	Die Kündigung eines Vermögensverwaltungsmandates muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von längstens 12 Monaten möglich sein.
Verantwortlichkeit und Überwachung	4	Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Auswahl und Instruktion der Vermögensverwalter sowie für die Überwachung ihrer Tätigkeit. Per-sonen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie ins-besondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48f - 48l BVV 2 einhalten.

- | | |
|---------------|--|
| Anforderungen | <p>5 Jedes Vermögensverwaltungsmandat muss zusätzlich zu den Standardvereinbarungen folgende Punkte regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagebetrag beim Start des Mandates - Anlagerichtlinien / -restriktionen - Benchmark und Bandbreiten - Methode der Performance-Berechnung - Einsatz von Derivaten - Art, Periodizität und Inhalt des Reportings und der Belege - Haftung und Schadenersatz des Vermögensverwalters - Loyalität in der Vermögensverwaltung (Befähigung nach Art. 48h BVV 2) und Behandlung allfälliger Retrozessionen - Kosten der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48a BVV 2 - Kündigung des Mandates |
|---------------|--|

Art. 5 Durchführung und Berichterstattung

- | | |
|---|---|
| Anlagetätigkeit | <p>1 Der Anlageausschuss beauftragt die Geschäftsführung oder eine Vermögensverwaltung mit der Bewirtschaftung und Umsetzung der Anlagen im Rahmen der Strategischen Allokation. Die Geschäftsführung oder die Vermögensverwaltung trägt die Verantwortung für taktische Entscheide und berichtet fortlaufend an den Anlageausschuss.</p> |
| Informationspflichten | <p>2 Die Geschäftsführung informiert den Stiftungsrat mindestens vierteljährlich über die erzielte Rendite und die Einhaltung der Anlagevorschriften auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen. Über den Einsatz und die Auswirkungen von derivativen Finanzinstrumenten ist gesondert zu berichten. Bei besonderen Vorkommnissen informiert die Geschäftsführung unverzüglich den Präsidenten des Stiftungsrats, der über die geeigneten weiteren Massnahmen wie zum Beispiel ausserordentliche Sitzung des Stiftungsrates entscheidet.</p> |
| Informationspflichten des Vermögensverwalters | <p>3 Die Berichterstattungspflichten des Vermögensverwalters gegenüber der Geschäftsführung sind bei der Vergabe der Vermögensverwaltungsmandate schriftlich zu regeln. Es muss in diesen Verträgen mindestens eine vierteljährliche Berichterstattung vorgesehen sein.</p> |
| Form der Berichterstattung | <p>4 Der Stiftungsrat hat die Berichterstattung so einzuverlangen, dass ihm die abgegebenen Berichte die schlüssige Beurteilung der Rendite unter angemessener Berücksichtigung der Marktwerte und der Sicherheit der Vermögensanlagen in nachvollziehbarer Weise ermöglichen.</p> |
| Persönliche Vorteile | <p>5 Die Gewährung von persönlichen Vermögensvorteilen (z.B. Zahlung von Retrozessionen) ist von der Geschäftsführung jährlich zu überprüfen. Sämtliche Vermögensvorteile, welche gemäss Organisationsreglement nicht zulässig sind, sind der Stiftung zu überweisen.</p> |

- Eigengeschäfte
- 6 Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Pensionskasse handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:
- a) die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen;
 - b) in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - c) Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 6 Anlagen

- Zulässige Anlagen
- 1 Als zulässige Anlagen gelten solche im Sinn von Art. 53, 56 und 56a BVV2.
- Nachhaltige Anlagen
- 2 Die Pensionskasse überwacht bei der Bewirtschaftung des Vermögens die Vereinbarkeit mit den ESG-Kriterien im Allgemeinen und die Klimaverträglichkeit im Besonderen. Die Pensionskasse strebt eine kontinuierliche Verbesserung der ESG-Kriterien an, sofern sich dies mit den Grundsätzen und Zielen gemäss Kapitel 2 vereinbaren lässt.
- Kollektive Anlagen
- 3 Die Anlage des Vermögens oder Teile davon in indirekte Anlageformen ist zulässig (beispielsweise Ansprüche von Anlagestiftungen, Anteile von Anlagefonds oder Vermögensanlage in Beteiligungsgesellschaften oder Indezertifikate). Die kollektiven Anlagen und die Beteiligungsgesellschaften sind bezüglich der äquivalenten Grundrisiken den Direktanlagen gleichgestellt.
- Erweiterung nach Art. 50 BVV 2
- 4 Eine Erweiterung im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist zulässig, sofern die Anlagen in diesem Reglement erwähnt werden und die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt wird.
- Alternative Anlagen
- 5 Investitionen in sogenannte «Nontraditional Assets» wie Private Equities, Insurance Linked Securities (ILS), Hedge Funds, strukturierte Produkte, Wandelanleihen und alternative Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2, wie beispielsweise Senior Secured Loans (SSL) und weitere sind nur zulässig, wenn diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorien aufgeführt und vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind. Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die Stiftung beinhalten. Der Einsatz ist nur indirekt via Anlagefonds gestattet. Investitionen in neue Anlagen bedürfen der Zustimmung des Anlageausschusses.

Derivative Instru- mente	6	Derivative Instrumente dürfen im Rahmen der gesetzlichen Schranken eingesetzt werden. Das Überschreiten der Bandbreiten für derivative Instrumente ist verboten (Berechnungsbasis: effektives Exposure). Der Bonität der Gegenpartei (die eine Bank mit einem Kurzfrist-Rating von mindestens A1/P1 sein muss) und der Handelbarkeit ist Rechnung zu tragen.
	7	Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften für die Stiftung ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein. Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Stiftung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandelung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können. In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.
Infrastruktur	8	Anlagen in Infrastruktur erfolgen ausschliesslich in Kollektivanlagen.
Securities Lending	9	Wertschriftenausleihe (Securities Lending) auf Wertpapieranlagen der Stiftung ist nicht erlaubt (auch nicht im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages).
		Securities Lending innerhalb von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 ist dann zulässig, wenn es sich nicht um eine Hauptstrategie handelt.
Anlagen beim Ar- beitgeber	10	Anlagen beim Arbeitgeber sind im Rahmen von Art. 57 und 58 BVV 2 möglich. Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber, die sich aus der Beitragsfakturierung ergeben, gelten nicht als Anlagen beim Arbeitgeber, sofern diese innerhalb von drei Monaten seit Ausstellung der Rechnung beglichen werden.

Art. 7 Bestimmungen für die Anlagekategorien

Grundsatz	1	Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 ff. BVV 2). Die Anlagen dürfen keine Nachschusspflichten der Stiftung mit sich führen und keinen Hebel enthalten; davon ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle. Die Begrenzungen gemäss Art. 56 BVV 2 sind einzuhalten.
Vergleichsindex (Benchmark)	2	Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der «aktiven» Anlagepolitik gegenüber einer rein «passiven» generell gemischten, sogenannte indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.
		Der Vergleichsindex ist massgeblich für das Anlageuniversum.

- | | | |
|--------------|---|---|
| Anlagestil | 3 | Der Stiftungsrat legt den Anlagestil fest. Ein aktiver Anlagestil strebt eine Mehrrendite gegenüber dem Benchmark an; ein passiver Anlagestil bildet den Vergleichsindex möglichst genau ab. Ein gemischter Anlagestil ist ebenso möglich. |
| Geldmarkt | 4 | Der Liquidität dürfen Kontoguthaben, Geldmarktanlagen, Obligationen mit einer Restlaufzeit bis max. 12 Monate sowie Marchzinsen zugerechnet werden. Alle Geldmarktanlagen dürfen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von A1/P-1 und einem Rating von mindestens A-(Standard & Poors) oder vergleichbarer Qualität erfolgen. |
| Obligationen | 5 | <p>Anlagen in Obligationen können in Direktanlagen (Obligationen und Wandelobligationen) oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) sowie in Schweizer Franken oder Fremdwährungen erfolgen.</p> <p>Die Auswahl der Anlagen richtet sich nach der jeweiligen Benchmark (Anlageuniversum). Dabei ist insbesondere auf die Qualität des Schuldners, die beim Kauf von Direktanlagen mindestens ein Rating von BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) aufweisen muss, sowie auf die Liquidität der Anlagen zu achten. Sinkt das Rating auf BB+ (S+P), bzw. Ba1 (Moody's) ab, so kann – sofern es sich um eine Direktanlage handelt – die Anlage gehalten, aber nicht mehr aufgestockt werden. Sinkt das Rating weiter ab, so muss die Position unter Berücksichtigung des Interesses der Stiftung innerhalb von 30 Tagen aufgelöst werden.</p> <p>Bei Kollektivanlagen kann auf Grund der Diversifikation von diesem Mindestrating abgewichen werden.</p> <p>Die Begrenzung pro Schuldner richtet sich nach Art. 54 BVV 2.</p> |
| Aktien | 6 | <p>Anlagen in Aktien (Aktien Schweiz und Aktien Welt) können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen erfolgen. Das Anlageuniversum richtet sich nach der Benchmark.</p> <p>Die Begrenzung pro Gesellschaft richtet sich nach Art. 54a BVV2.</p> |
| Immobilien | 7 | <p>Anlagen in Immobilien können in Form von Kollektivanlagen oder in Form von Direktanlagen erfolgen.</p> <p>Direktanlagen in Immobilien werden vom Stiftungsrat geprüft und abgewickelt. Vom Erweiterungsartikel gemäss Art 50 Abs 4 BVV2 kann Gebrauch gemacht werden. Käufe und Verkäufe von Liegenschaften bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Stiftungsrats. Die Liegenschaftsverwaltung kann an externe Fachleute übertragen werden.</p> <p>Im Sinne einer Abweichung von Art. 50 BVV 2 darf bis zu 40% des Vermögens in erstklassigen Immobilien angelegt werden, wobei die Investitionen in eine einzelne Immobilie in Abhängigkeit zur Handelbarkeit und der Diversifikation max. 10% des Vermögens betragen darf.</p> <p>Zum Zweck einer temporären Fremdmittelaufnahme darf eine Immobilie im Sinne von Art. 54b Abs. 2 BVV 2 bis zu 30% ihres Verkehrswertes belehnt werden</p> |

- | | |
|--|--|
| Strukturierte Produkte | 8 Innerhalb der einzelnen Anlagekategorien können strukturierte Produkte (auf Anrechnung an die jeweilige Quote) frei eingesetzt werden, wenn sie die für die jeweilige Anlagekategorie geltenden Voraussetzungen sachgemäss erfüllen und ausserdem auch im ungünstigsten Fall die Beibehaltung des Risiko-Charakters der Anlagekategorie gewährleistet ist. |
| Wandelanleihen, High Yield-Anlagen und Anlagen in Schwellenländern | 9 Investitionen in Wandelanleihen, High Yield-Anlagen und in Anlagen in Schwellenländern sind zulässig, sofern eine Benchmark hinterlegt ist und die entsprechende Anlagekategorie in der Asset Allocation definiert ist. |
| Fremdwährungen | 10 Bei den Fremdwährungen wird von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Rahmen von Art. 50 BVV 2 Gebrauch gemacht (vgl. Ziffer 5.3). Damit ist es möglich, in der Anlagestrategie (vgl. Anhang 1) eine Gesamtbegrenzung für Fremdwährungen vorzusehen, die über den gemäss Art. 55 lit. e BVV 2 zulässigen 30% des Gesamtvermögens liegt. |

Art. 8 Bewertungspraxis (Swiss GAAP FER 26)

- | | |
|----------------|--|
| Aktiven | 1 Alle Aktiven werden grundsätzlich zu Marktwerten per Bilanzstichtag bilanziert. |
| Liegenschaften | 2 Liegenschaften werden zum Ertragswert aufgrund eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes oder mittels Vergleich mit ähnlichen Objekten bewertet. Sofern gängig und anerkannt, sind auch weitere Bewertungsmethoden zulässig, wie z.B. die Discounted Cash-Flow (DCF)-Methode. |
| Anlagekosten | 3 Anlagekosten werden transparent in der Jahresrechnung ausgewiesen. |

Art. 9 Bildung von Wertschwankungsreserven

- | | |
|----------|---|
| Ziel-WSR | Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird im Rückstellungsreglement definiert. |
|----------|---|

Art. 10 Ausübung der Aktionärsrechte

- | | |
|---------------------------|--|
| Wahrnehmung oder Verzicht | 1 Der Stiftungsrat legt die Grundsätze fest, wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen. Bei geringfügigen Beteiligungen kann auf die Ausübung des Stimmrechtes verzichtet werden. |
|---------------------------|--|

- | | | |
|----------------|---|---|
| Ausübung | 2 | Er delegiert die Umsetzung der Grundsätze sowie den Entscheid, in welcher Form die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen, an den Anlageausschuss. Der Anlageausschuss ist dabei frei, die Ausübung durch einen von ihm bestimmten und bevollmächtigten Interessenvertreter vorzunehmen oder sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat anlässlich der ordentlichen Stiftungsratssitzungen über seine Tätigkeit. |
| Stimmverhalten | 3 | Das Stimmrecht wird im Interesse der Versicherten wahrgenommen. Wenn dies nicht den Anträgen des Verwaltungsrates entspricht, legt der Stiftungsrat das Stimmverhalten zu Handen des Anlageausschusses fest. Bei direkt gehaltenen Aktienanlagen besteht eine Stimmpflicht gemäss Art. 22 VegüV. Es kann auf die Abgabe der Stimme jedoch verzichtet werden, wenn dies im Interesse der Versicherten ist. |
| Offenlegung | 4 | Das Stimmverhalten wird zusammenfassend in einem separaten Anhang der Jahresrechnung offengelegt. Die Offenlegung muss nur in jenen Punkten detailliert erfolgen, in denen die Vorsorgeeinrichtung den Anträgen des Verwaltungsrates nicht gefolgt ist oder sich der Stimme enthalten hat. |

Art. 11 Loyalität in der Vermögensverwaltung

- | | | |
|--|---|--|
| Anforderungen an die Vermögensverwaltung | 1 | Die Vorsorgeeinrichtung darf gemäss Art. 48h BVV 2 nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 51b Abs. 1 BVG sowie der Art. 48f und 48g- 48l BVV 2 Gewähr bieten. Zudem gelten die entsprechenden Bestimmungen im Organisationsreglement. |
| Wechsel in der Vermögensverwaltung | 2 | Wechsel in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. |
| Vermeidung von Interessenskonflikten | 3 | Mit der der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein. |

Art. 12 Versicherungsverträge

- | | | |
|------------------------------------|---|--|
| Erträge aus Versicherungsverträgen | 1 | Erträge aus den Versicherungsverträgen (Boni, Überschussbeteiligungen etc.) werden nach jährlichem Beschluss des Stiftungsrates verwendet. Neben der Verteilung können die Erträge zur Finanzierung von technischen und nichttechnischen Rückstellungen sowie der Wertschwankungsreserve oder zur direkten Verrechnung mit der Versicherungsprämie (Prämienbonus) verwendet werden. Der Entscheid wird in der Jahresrechnung publiziert und der Versicherungseinrichtung mitgeteilt. |
|------------------------------------|---|--|

Leistungserhöhungen 2 Werden die Erträge direkt zur Leistungserhöhung verwendet, so werden sie verursachergerecht den einzelnen Destinatärsgruppen zugewiesen. Die Stiftung erstellt in diesem Falle jährlich eine kommentierte nachvollziehbare Abrechnung über die Berechnung (Verteilschlüssel) und die Verteilung (Verteilplan).

Art. 13 Ergänzendes Recht

Organisationsreglement Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gilt ergänzend das Organisationsreglement der Stiftung.

Art. 14 Inkrafttreten

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit dem Entscheid des Stiftungsrates vom 24.01.2022 rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft. Änderungen sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

9000 St. Gallen, 24.01.2022

PENSIONS-KASSE DER DIÖZESE ST.GALLEN
DER STIFTUNGSRAT

Gion Pieder Casaulta
Präsident

Christian Lutz
Aktuar

Anhang

1. Anlagestrategie

Anlagekategorie	Min	Strategie	Max	Benchmark
Geldmarkt	0.0%	2.0%	10.0%	FTSE CHF 3m
Hypotheken CHF	2.5%	5.0%	7.5%	SBI Pfandbriefe 1-10Y + 0.5%-Punkte
Obligationen CHF	15.0%	18.5%	22.0%	SBI Total AAA-BBB
Obligationen FW Investment-Grade, hgd.	0.0%	2.5%	5.0%	FTSE WorldBIG Index (hgd.)
Obligationen FW Investment-Grade Unternehmen, hgd.	6.5%	8.0%	9.5%	FTSE WorldBIG Corporate Index (hgd.)
Nominalwerte		36.0%		
Aktien Schweiz	11.0%	14.0%	17.0%	Swiss Performance Index
Aktien Welt Industrieländer	13.0%	16.0%	19.0%	MSCI World
Aktien Welt Emerging Markets	0.0%	3.0%	6.0%	MSCI Emerging Markets
Aktien		33.0%		
Immobilien CH (direkt)	9.5%	19.0%	28.5%	KGAST Index
Immobilien CH (Fonds)	3.0%	6.0%	9.0%	KGAST Index
Immobilien Ausland (Fonds)	3.0%	6.0%	9.0%	KGAST Index
Infrastruktur	0.0%	0.0%	2.0%	KGAST Index
Realwerte		31.0%		
Hedge Funds, hgd.	0.0%	0.0%	1.0%	HFRI Fund Weighted Composite (hgd.)
Private Equity	0.0%	0.0%	2.0%	
Alternative Anlagen		0.0%		
Total		100.0%		